

Universität Leipzig
Graduiertenzentrum Geistes- und Sozialwissenschaften der Research Academy
Leipzig

**Studienordnung für die Graduate School
„Global and Area Studies“
22. August 2013**

Feminine Personenbezeichnungen in dieser Ordnung beziehen sich ebenso auf Personen männlichen Geschlechts.

Inhalt

I. Studienordnung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziele
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 6 Bereiche des Studiums
- § 7 Forschungsseminare, Kolloquien und Arbeitsgruppen sowie Winterklausur, Sommerschule und Schlüsselqualifikations-Workshops
- § 8 Leistungsnachweise
- § 9 Erfolgskontrolle
- § 10 Zertifikat der Research Academy Leipzig
- § 11 Studienangebot
- § 12 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

II. Anlage

- 1. Studienablaufplan

I. Studienordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Graduate School „Global and Area Studies“ am Graduiertenzentrum Geistes- und Sozialwissenschaften der Research Academy

Leipzig der Universität Leipzig und die in ihr zusammengefassten Programme¹. Das Promotionsrecht und die Promotionsordnungen der Fakultäten der Universität Leipzig sowie eventuelle weitere Festlegungen zum Promotionsstudium an der Universität Leipzig werden hiervon nur insoweit berührt, wie Vereinbarungen zwischen der Graduate School und den Fakultäten getroffen werden.

§ 2 Studienziele

- (1) Die Graduate School soll die Anfertigung einer Dissertation strukturiert begleiten.
- (2) Das Ziel der Graduate School ist es, die Doktorandinnen mittels eines interdisziplinären und internationalen Studienangebotes zu befähigen, sich auf der Grundlage regional-, geschichts- und kulturwissenschaftlicher sowie geistes- und sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse, Theorien und Methoden auf fortgeschrittenem wissenschaftlichen Niveau mit Prozessen von Transnationalisierung, Globalisierung und Transregionalisierung in den verschiedenen Weltregionen verantwortlich auseinander zu setzen und einen selbstständigen Beitrag zu diesem Themenfeld zu verfassen. Die Doktorandinnen sollen ferner ihre Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit durch eigenverantwortlich gestaltete Lehrveranstaltungen und selbständige Organisation von wissenschaftlichen Veranstaltungen so entwickeln, dass sie nach dem erfolgreichen Abschluss ihrer Promotion sich entweder für eine Habilitation qualifizieren oder den Übergang in ein anderes Berufsfeld finden, wofür die Graduate School auch praxisrelevante Schlüsselqualifikationen vermittelt.
- (3) Das strukturierte Graduiertenstudium zeichnet sich aus durch
 - eine kompetitive Auswahl der Doktorandinnen und Post-Doktorandinnen nach transparenten Kriterien;
 - die Betreuung durch mindestens eine Dozentin, die Mitglied der Graduate School ist (Co-tutelle-Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen sind möglich);
 - regelmäßige Begleitung durch das Thesis Committee, dem die Betreuerin und mindestens ein weiteres Mitglied der Graduate School, das vom Vorstand bestimmt wird, angehören;
 - promotionsbegleitende Lehrveranstaltungen gemäß §§ 6-7, die das Ziel haben methodische, fachliche und interdisziplinäre Kompetenz zu vermitteln;

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Aufnahme in die Graduate School erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Entscheidung des Vorstandes der Graduate School nach Empfehlung des Auswahlkomitees.
- (2) Dem formlosen Antrag auf die Aufnahme in die Graduate School sind beizufügen:
 - der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines in Deutschland oder im Ausland absolvierten Magister-, Master- oder Diplomstudienganges;

¹ Soweit sich besondere Erfordernisse aus dem bi- oder multilateralen Charakter von Promotionsprogrammen ergeben, sind abweichende Regelungen in den Anlagen dieser Studienordnung dargestellt.

- die Beschreibung eines innovativen Promotionsprojektes in einem der Forschungsfelder der Graduate School (nähere Informationen unter <http://www.uni-leipzig.de/ral/gchuman/>).
- diese Beschreibung soll eine Darstellung des internationalen Forschungsstandes zum Projektziel, einen Arbeits- und einen Zeitplan enthalten und einen Umfang von 3.500 Wörtern nicht überschreiten. Arbeits- und Zeitplan sollen erkennen lassen, dass das Vorhaben voraussichtlich innerhalb von drei Jahren abgeschlossen werden kann. Zugleich ist eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache im Umfang von jeweils 15 Zeilen beizufügen;
- ein Lebenslauf;
- zwei Empfehlungsschreiben einschlägig ausgewiesener Fachwissenschaftlerinnen.

(3) Die Aufnahme in die Graduate School erfolgt für den Zeitraum von drei Jahren. Eine Verlängerung kann auf Antrag gewährt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium in der Graduate School beginnt zum Winter- und zum Sommersemester. Bewerbungstermine sind der 1. Januar und der 1. Juli des Jahres.

§ 5 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit in der Graduate School beträgt drei Studienjahre, die sich in sechs Semester gliedern. Das Studium in der Graduate School ist modularisiert und hat einen Umfang von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem ECTS-System, davon 60 Leistungspunkte in den Lehr- und anderen Veranstaltungen des Studienprogramms und 120 LP für den Arbeitsfortschritt an der Dissertation.

(2) Die von der Graduate School bereitgestellte finanzielle und logistische Unterstützung (auslandsbedingte Mehrkosten, Sprachkurse, Gästeeinladung, Räume, PC-Technik u. ä.) kann nur innerhalb der Regelstudienzeit und nach Maßgabe der zu Verfügung stehenden Mittel bewilligt werden. Abweichende Regelungen können auf Antrag vom Vorstand der Graduate School getroffen werden.

§ 6 Bereiche des Studiums

(1) Das Studienprogramm dient der begleitenden und unterstützenden Durchführung einer wissenschaftlichen Forschungsarbeit.

(2) Das Studienprogramm besteht aus vier Modulen, die aus den folgenden Veranstaltungstypen bestehen:

- aus dem wöchentlichen Forschungsseminar mit einer Präsenzzeit im Umfang von 2 SWS (4 LP);
- aus dem 14-tägigen Kolloquium mit einer Präsenzzeit im Umfang von 1 SWS (3 LP);

- aus den 14-tägig stattfindenden Arbeitsgruppen mit einer Präsenzzeit im Umfang von 1 SWS (3 LP).

(3) Das Studienprogramm besteht ferner aus:

- zwei der jährlichen Winterklausuren (je 2 LP);
- zwei der thematischen Sommerschulen (je 2 LP);
- zwei Workshops zu Schlüsselqualifikationen (je 3 LP);
- sowie der wissenschaftlichen und organisatorischen Mitwirkung an der Vorbereitung eines Workshops (6 LP).

(4) Nach Bedarf werden für ausländische Doktorandinnen der Graduate School zusätzlich zum Curriculum Deutschkurse angeboten.

(5) Der Besuch der Forschungsseminare, Kolloquien und Arbeitsgruppen des Studienprogramms sowie der Winterklausur, der Sommerschule und den Schlüsselqualifikations-Workshops ist im angegebenen Umfang Pflicht.

(6) Längerfristige Feldforschungsaufenthalte, die eine vom Thesis Committee bestätigte Arbeitsplanung verlangen, befreien von der Teilnahme am Studienprogramm. Der Aufenthalt ist rechtzeitig bei der Koordinatorin anzumelden.

(7) Die Teilnahme an einem der vier Forschungsseminare kann durch die Konzipierung und Durchführung einer Lehrveranstaltung in Kooperation mit einer Dozentin ersetzt werden.

(8) Im Einzelfall entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag über die Anerkennung weiterer Leistungen.

§ 7 Forschungsseminare, Kolloquien und Arbeitsgruppen sowie Winterklausur, Sommerschule und Schlüsselqualifikations-Workshops

Die Forschungsseminare werden vom Curriculumkomitee festgelegt.

(1) Das wöchentliche Forschungsseminar soll sich durch seinen interdisziplinären Charakter (i.d.R. durch das Zusammenwirken mehrerer Fachwissenschaftlerinnen bei der Konzipierung und Durchführung) sowie durch seine Internationalität (z. B. durch die Einladung von Gastwissenschaftlerinnen) auszeichnen. Im Forschungsseminar werden theoretische und methodologische Fragen erörtert, die für die verschiedenen Forschungsfelder relevant sind. Jeweils zum Wintersemester werden zwei in die Forschungsschwerpunkte der Graduate School einführenden Überblicksveranstaltungen angeboten. Die Forschungsseminare im Sommersemester widmen sich unterschiedlichen partikularen Forschungsschwerpunkten innerhalb der Graduate School.

(2) Das Doktorandenkolloquium dient der Vorstellung von Zwischenergebnissen der Arbeit an der Dissertation und dem gemeinsamen, interdisziplinären Gespräch der Doktorandinnen. Im Kolloquium stellen die Lehrenden auf Einladung der Doktorandinnen eigene Forschungsergebnisse vor.

(3) In den Arbeitsgruppen werden die Doktorandinnen in thematische bzw. methodologisch-theoretische Forschungsfelder eingeführt. In den Arbeitsgruppen wird auch von den Doktorandinnen über konkrete Arbeitsfortschritte bei der Dissertation berichtet und diskutiert.

(4) Die jährliche Winterklausur dient der Überprüfung der Betreuungsvereinbarungen

sowie der Vorstellung und Diskussion von Abschnitten der Dissertationen. Die Klausur findet zum Ende des Wintersemesters statt.

(5) Auf der Sommerschule werden i. d. R. thematische, methodologische und theoretische Aspekte des Forschungsprogramms der Graduate School, auch durch die Beteiligung von Gastwissenschaftlerinnen und Doktorandinnen anderer Einrichtungen, vertieft. Die Sommerschule findet zum Ende des Sommersemesters statt.

(6) Im Bereich der Schlüsselqualifikationen werden Workshops angeboten, um Schlüsselqualifikationen für fortgeschrittenes akademisches Arbeiten zu erwerben.

§ 8 Leistungsnachweise

(1) Im Rahmen des Studienprogramms müssen mindestens zwei benotete Leistungen erbracht werden.

(a) Mindestens eine benotete Leistung muss im Rahmen des Studienprogramms erbracht werden. Diese schriftliche Leistung mit einem Umfang von 3.500 Wörtern ist im Promotionsgebiet der jeweiligen Doktorandin zu erbringen. Es kann sich sowohl um ein ausführliches mündliches Referat als auch um eine schriftliche Arbeit zum Gegenstand des Forschungsseminars handeln. Die Benotung erfolgt durch zwei Dozentinnen.

(b) Die zweite benotete Leistung wird am Ende des Promotionsstudiums in einem Prüfungsgespräch erbracht, an dem mindestens zwei Dozentinnen teilnehmen. Dieser Prüfungsteil kann auch als Gruppengespräch durchgeführt werden. Die Prüfung stellt zwei thematische Schwerpunkte in den Mittelpunkt, die innerhalb des interdisziplinären Studienprogramms behandelt wurden.

(2) Als Äquivalent für die Schwerpunkte der mündlichen Prüfung können auch folgende Leistungen anerkannt werden:

(a) eine zweite schriftliche wissenschaftliche Arbeit im Umfang von mind. 3.500 Wörtern bzw. eine wissenschaftliche Publikation;

(b) eine über ein Semester hinweg geleitete Lehrveranstaltung; soweit eine Bewertung des Konzeptes durch eine Hochschullehrerin, eine Evaluierung durch die teilnehmenden Studierenden und ein Report der Doktorandin zur Auswertung der Veranstaltung vorgelegt werden;

(c) ein selbständig organisierter wissenschaftlicher Workshop oder ein selbständig organisiertes Panel auf einer internationalen Tagung oder auf der Summer School der Graduate School.

§ 9 Erfolgskontrolle

(1) Die Doktorandin ist verpflichtet, einmal jährlich dem Thesis Committee zu berichten. Das Thesis Committee leitet das Protokoll an den Vorstand der Graduate School weiter.

(1) Jede Doktorandin ist verpflichtet, jährlich über die Arbeitsfortschritte ihrer Promotion entweder im wöchentlichen Kolloquium, in der Arbeitsgruppe oder im Rahmen von Klausurtagung und Sommerschule in Form eines Vortrages zu

berichten.

(2) In den drei Jahren des Promotionsstudiums in der Graduate School absolviert die Doktorandin folgende Arbeitsschritte zur Abfassung einer wissenschaftlichen Forschungsarbeit:

(a) im ersten Studienjahr die Niederschrift eines Probekapitels und i. d. R. die Vorbereitung der Feldforschung; begleitend dazu trägt die Doktorandin in den in Abs. 1 genannten Veranstaltungen zu Methode, Konzept und Theorie vor;

(b) das zweite Studienjahr ist i. d. R. der Durchführung der Feldforschung und der Abfassung eines weiteren Probekapitels gewidmet; begleitend präsentiert die Doktorandin in den zentralen Veranstaltungen der Graduate School die ersten Ergebnisse der Feldforschung;

(c) im dritten Jahr legt die Doktorandin einen ersten Entwurf der Arbeit vor, begleitend dazu werden in den ausgewiesenen Veranstaltungen der Graduate School die Ergebnisse der Dissertation vorgestellt.

§ 10 Zertifikat der Research Academy Leipzig

(1) Teilnahme und Leistungen im Promotionsstudium werden bestätigt durch ein Zertifikat der Research Academy, auf dem

(a) die Graduate School und die besuchten Lehrveranstaltungen;

(b) die beiden Bewertungen aus der benoteten Leistung aus mindestens einem Forschungsseminar und aus dem Prüfungsgespräch bzw. einer äquivalenten Leistung ausgewiesen sind.

(2) Die Noten auf dem Zertifikat der Research Academy werden mit einem Prädikat versehen, so dass die Bewertungen des Zertifikates ein Äquivalent zum Bewertungsschema der Promotionsordnungen der Fakultäten bilden:

1,0	= ausgezeichnet
1,1 bis einschließlich 1,5	= sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
ab 4,1	= nicht ausreichend

(3) Doktorandinnen, die nur für eine kürzere Periode Mitglieder der Graduate School waren, können hierüber einen schriftlichen Nachweis erhalten.

(4) Leistungen oder Teilleistungen aus der Graduate School können auf das Rigorosum anerkannt werden. Hierfür entscheidend ist die Promotionsordnung der Fakultät, an der die Doktorandin eingeschrieben ist.

§ 11 Studienangebot

Das Studienangebot – dargestellt im Studienablaufplan (s. Anlage I) – ergibt sich aus den Bestimmungen zum Aufbau des Studiums nach §§ 5 bis 7. Die jeweils gültigen Veranstaltungsankündigungen (Vorlesungsverzeichnisse, Aushänge u. ä.) bezeichnen die Veranstaltung sowie Veranstaltungsumfang und -form.

§ 12 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Änderung

Die Studienordnung tritt mit Beschluss des Vorstandes der Graduate School zum 22. August 2013 in Kraft und wird auf der Website der Graduate School veröffentlicht (<http://www.uni-leipzig.de/~ral/gchuman/klassen/graduate-school-global-and-area-studies/>). Änderungen der Studienordnung werden vom Vorstand beschlossen und dem Direktorium der Research Academy angezeigt.

Leipzig, den 22. August 2013

Prof. Dr. Matthias Middell
Sprecher der Graduate School

Anlage I: Studienablaufplan**LP-Vergabe im Studienprogramm**

Module 1-4			Winterklausur (2 aus 3)	Sommer- schule (2 aus 3)	SQ	Workshop- Vorbereitung (1x)	LP
<i>Forschungs- seminar</i> (4 aus 6; wöchentlich)	<i>Arbeits- gruppe</i> (4 aus 6; 14- tägig)	<i>Kolloquium</i> (4 aus 6; 14- tägig)					
4 LP (2 SWS)	3 LP (1 SWS)	3 LP (1 SWS)	2 LP (2 Tage)		3 LP (2 Tage)		
4 LP (2 SWS)	3 LP (1 SWS)	3 LP (1 SWS)		2 LP (4 Tage)			
4 LP (2 SWS)	3 LP (1 SWS)	3 LP (1 SWS)	2 LP (2 Tage)		3 LP (2 Tage)		
4 LP (2 SWS)	3 LP (1 SWS)	3 LP (1 SWS)		2 LP (4 Tage)			
16	12	12	4	4	6	6	60